



Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes „Gräberfeld Allmendsteig“
in der Gemarkung Bad Dürkheim -Ungstein,
Landkreis Bad Dürkheim

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Gräberfeld Allmendsteig“ in der Gemarkung Bad Dürkheim -Ungstein, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Bad Dürkheim - Ungstein wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.
Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Gräberfeld Allmendsteig“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Bad Dürkheim umfasst die Fundstelle Ungstein 4, Flurstücke 1939, 1947, 4854, 4855, 4856, 4857, 4858, 4859, 4860, 4861, 4862, 4863.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Merowingerzeit zu rechnen.

Bereits in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde das Gräberfeld bei Flurbereinigungsarbeiten östlich des Ortsteiles Ungstein angeschnitten und teilweise untersucht. In diesem Zusammenhang sind wohl auch einzelne hochliegende Gräber durch das Abschieben des Oberbodens zerstört worden. Insgesamt wurden damals 22 Gräber dokumentiert (14 Plattengräber und 8 Erdgräber). Eine weitere Flurbereinigungsmaßnahme Anfang der neunziger Jahre führte zur Aufdeckung weiterer Gräber. Die damals geringen Bodeneingriffe erlaubten es, den Großteil der Gräber im Boden zu erhalten. So wurden auch auf weitere Ausgrabungen verzichtet, um nicht unnötig das Bodendenkmal zu zerstören. 2017 kam es dann bei Tiefpflugarbeiten zur Zerstörung eines weiteren Plattengrabes. Somit sind bislang 31 Bestattungen auf dem frühmittelalterlichen Friedhof belegt. Die zugehörige, wüst gefallene Siedlung des 7. Jh. nach Chr. wird in der südlichen Isenachau vermutet.

Vergleicht man die Anzahl der bislang im Zusammenhang mit dem Gräberfeld von Bad Dürkheim – Ungstein identifizierten Bestattungen (derzeit 31) mit anderen frühmittelalterlichen Gräberfeldern der Pfalz (Bockenheim: 581 Gräber, Edesheim: 317

Gräber, Frankenthal-Eppstein: 447 Gräber), so besteht der hinreichende Verdacht, dass in Bad Dürkheim – Ungstein mit einer hohen Anzahl bislang noch nicht entdeckter merowingerzeitlichen Bestattungen zu rechnen ist.

Bei der Erforschung der Merowingerzeit (Mitte des 5. Bis Mitte des 8. Jahrhunderts) kommt den Gräberfeldern eine wichtige Rolle zu, da die dazu gehörenden Siedlungen oftmals unter den heutigen Ortschaften liegen und nur in Ausnahmefällen erforscht sind. Da die Gräber in der Regel mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind (bei Frauen hauptsächlich Tracht- und Schmuckausstattungen; bei Männern Waffen aller Art und zum Teil aufwändige mehrteilige Waffengürtel), lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten (wie z.B. Erdgräber, Holzsärge, Grabkammern oder Steinplattengräber) Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Damit zählt das Körpergräberfeld von Bad Dürkheim – Ungstein zur Reihe ausgedehnter frühmittelalterlicher Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind. Die bisher bekannten merowingerzeitlichen Gräberfelder der Pfalz weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf. Daher ist jedes neue, modern gegrabene merowingerzeitliche Gräberfeld wichtig, um die frühmittelalterliche Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Umgestaltung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sollte in der Regel die im Boden befindlichen archäologischen Überreste nicht beeinträchtigen. In dem beantragten Gebiet ist Tiefpflügen hingegen untersagt.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- (1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- (2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).

- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- (4) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- (1) § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
- (2) § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- (3) § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

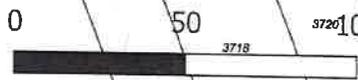
Bad Dürkheim, den 02.11.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Untere Denkmalschutzbehörde
gez.:

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 03.11.2021 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 04.11.2021 in Kraft

Anlage 1:
Ausdehnung des Antragsgebiets "Gräberfeld Allmendsteig", Bad Dürkheim-
Ungstein.

Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets nach § 22 DSchG RIP.



M.: 1:2000

OBST